

# **Förderkreis Kirchenmusik der Kinder- und Jugendkantorei der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Uetze-Katensen**

## **Ordnung<sup>1</sup>**

### **§ 1 Name**

Der Förderkreis trägt den Namen  
"Förderkreis Kirchenmusik der Kinder- und Jugendkantorei der ev.-luth.  
Kirchengemeinde Uetze-Katensen".

### **§ 2 Zweck des Förderkreises**

Der Förderkreis ist ein Zusammenschluss von Fördernden und Unterstützenden der Kirchenmusik in der ev.-luth. Kirchengemeinde Uetze-Katensen; er sieht sein Ziel in der ideellen und finanziellen Unterstützung der Kirchenmusik der Kinder- und Jugendkantorei.

Vor allem anderen will die Kirchengemeinde durch den Förderkreis erreichen, dass trotz nicht vorhandener Haushaltsmittel die Finanzierung der Leitung eines Kinderchores und die notwendigen Mittel für Aufführungen sichergestellt werden. Damit soll gewährleistet sein, dass die musikalische Arbeit in der Kirchengemeinde insbesondere mit Kindern und Jugendlichen weiterentwickelt wird.

Die Aufgabe des Förderkreises wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Kirchengemeinde, z.B. über Beiträge, Spenden und Veranstaltungen.

### **§ 3 Fördernde / Unterstützende**

Regelmäßig Fördernde /Unterstützende im Förderkreis können natürliche oder juristische Personen durch Zuwendung für die in § 2 beschriebenen Zwecke an die Gemeinde werden.

Fördernde/Unterstützende können selbst festlegen, in welcher Höhe sie regelmäßig den Zweck des Förderkreises unterstützen wollen. Es steht ihnen frei, eine Unterstützungserklärung über geplante Zuwendungen abzugeben.

Darüber hinaus kann der Zweck des Förderkreises natürlich jederzeit durch Sonderzuwendungen unterstützt werden.

Fördernde/Unterstützende erhalten über die geleisteten Spenden eine Spendenbescheinigung der ev.-luth. Kirchengemeinde Uetze-Katensen. Gezahlte Spenden können nicht zurückgefordert werden.

---

<sup>1</sup> Diese Ordnung wurde vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung vom 15. März 2017 in Kraft gesetzt. Mit dieser Förderkreisordnung verlieren alle älteren Regelungen für den Förderkreis ihre Gültigkeit.

#### **§ 4 Rechtsstatus**

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der ev.-luth. Kirchengemeinde Uetze-Katensen. Die Mittel des Förderkreises sind ein zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde.

#### **§ 5 Sprecherkreis / Beauftragte**

Die vom Kirchenvorstand Beauftragten des Förderkreises bilden den Sprecherkreis. Dieser besteht aus drei Personen. Ein Mitglied des Sprecherkreises sollte Mitglied des Kirchenvorstandes sein, zwei weitere beruft der Kirchenvorstand aus dem Kreise der Fördernden/Unterstützenden für jeweils zwei Jahre. Aus dem Sprecherkreis bestimmt der Kirchenvorstand einen Förderkreissprecher (Ansprechpartner).

Der Sprecherkreis repräsentiert den Förderkreis in Absprache mit der Kirchengemeinde nach außen, entwickelt Konzepte zur Weiterentwicklung des Förderkreises im Sinne der Ordnung, nimmt Unterstützungserklärungen entgegen und informiert in geeigneter Form die Öffentlichkeit über Erfolge seiner Arbeit.

#### **§ 6 Verwendung der Spendenmittel**

Der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Uetze-Katensen bestimmt die Verwendung der Mittel des Förderkreises. Die Mittel dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke eingesetzt werden.

#### **§ 7 Änderungen der Förderkreisordnung**

Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Ordnung ist der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Uetze-Katensen zuständig. Mit dieser Förderkreisordnung verlieren alle älteren Versionen ihre Gültigkeit.

Uetze, den 15.03.2017

Förderkreis Kirchenmusik der Kinder- und Jugendkantorei der ev.-luth.  
Kirchengemeinde Uetze-Katensen